

Statuten «Verein Schweizerisches Jonglierfestival»

Art 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Schweizerisches Jonglierfestival» im Folgenden «Verein» genannt, besteht ein Verein nach Art 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort eines Vorstandmitgliedes, aktuell in Hitzkirch.

Art 2: Zweck

Der Verein fördert die Durchführung des jährlich stattfindenden Schweizerischen Jonglierfestivals an einem beliebigen Ort in der Schweiz. Dies wird durch die Unterstützung (Coaching, Betriebsvorschuss, Mitfinanzierung und/oder Defizitgarantie) des lokalen Organisationsvereins erreicht. Der Verein fördert dadurch das Jonglieren und verwandte Künste. Er fördert das Zusammenkommen und den Austausch aller Altersgruppen.

Der Verein orientiert sich zusätzlich an den «Leitvorstellungen», die anlässlich der ersten zwei «Schweizerischen Jongliertreffen» 1989 in Bern erfasst wurden.

Art 3: Mittel

Zur Verfolgung des Zwecks können Zuwendungen aller Art entgegengenommen werden. Im Besonderen wird der Verein durch Spenden sowie Überschüsse des jeweiligen Schweizerischen Jonglierfestivals finanziert, die so zugunsten der nächsten Festivals verwendet werden können. Mitgliederbeiträge sind nicht vorgesehen, können jedoch, wenn nötig, von der Mitgliederversammlung eingeführt werden.

Art 4: Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Aufnahmegesuche sind an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Passivmitglieder sind die natürlichen und juristischen Personen, die sich am Business Meeting des Festivals einschreiben und konsultative Stimmberechtigung haben.

Art 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art 6: Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Verein gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Der laufende Mitgliederbeitrag, sofern vorhanden, verfällt und kann vom Mitglied nicht zurückgefordert werden.

Art 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art 8: Die Mitgliederversammlung (MV)

a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet jeweils, wenn nicht anders vier Wochen im Voraus per e-Mail an die Mitglieder angekündigt, am Business Meeting des jeweiligen Schweizer Jonglierfestival, ohne anderweitige Vorankündigung, statt.

b) Eine ausserordentliche MV kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

c) Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Genehmigung der Ausgaben und Einnahmen und des Revisorenberichtes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Beschluss über das Jahresbudget.

- Einführung/Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- Behandlung der Ausschlussrekluse.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder und andere Jonglier- und Zirkusinteressierte sind zur Generalversammlung willkommen, besitzen jedoch nur konsultatives Stimmrecht, welches möglichst berücksichtigt werden soll.

Art 9: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Aufgaben können gleichberechtigt frei verteilt werden. Es können aber auch ein Vorsitz/Präsident, ein Kassier und beliebig viele Beisitzer bestimmt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Diese werden mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern (oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem Vorsitzenden wenn vorhanden) gutgeheissen. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art 10: Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Wenn der Zweck der Einnahmen und Ausgaben alleine durch die Kontenauszüge klar ersichtlich sind, wird die Kontrolle anhand der Kontoauszüge direkt von den an der MV anwesenden Mitgliedern durchgeführt.

Art 11: Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes verpflichtet.

Art 12: Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 13: Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art 14: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der MV teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite MV abzuhalten. An dieser MV kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. In Abweichung zu den Berner Grundsätzen entscheidet nicht die Organisationsgruppe des letzten Schweizer Jonglierfestivals, sondern die Mitgliederversammlung des Vereins Schweizerisches Jonglierfestival über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Art 15: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der MV am Schweizer Jonglierfestival in Frick am 10.9.2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident
Bernard Gisin
Genève

Der Vizepräsident
Fabian Hossli
Frick

Der Kassier
Heinz Schmid
Hitzkirch